



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-1018/Rei-95

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, 5. November 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird

GZ: BMI-LR1305/0001-III/1/2018

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 11 b samt Überschrift

Durch diese neue Regelung sollen Kriterien für die Ausübung des Schießsports festgelegt werden.

Unserer Meinung nach wird die Regelung hinsichtlich des Waffenbesitzes für Sportschützen um einiges komplexer.

Die in § 11 b Abs 2 vorgesehene Definition eines Schießsportvereins, in der eine Mindestgröße von 100 ordentlichen Mitgliedern erforderlich ist, kann unseres Erachtens zu Problemen in der Praxis führen. Denn einige Gruppen, wie zB in den Kategorien Vorderlader oder Sonderwaffen, werden meist nicht die erforderliche Mitgliederanzahl erreichen, um als Schießsportverein im Sinne dieser Bestimmung zu gelten. Hier sollte eine Sonderregelung vorgesehen oder die erforderliche Mitgliederanzahl gesenkt werden.

Die in § 11 b Abs 3 vorgesehene Regelmäßigkeit betreffend der Ausübung des Schießsports mit einmal im Monat bzw. hinsichtlich der Teilnahme an Schießwettbewerben dreimal pro Jahr erscheint als sehr ambitioniert. Hier sollte eine Senkung der erforderlichen Ausübung bzw. Teilnahmen angedacht werden.

Zu § 20 Abs 1a

Ausdrücklich begrüßt wird die beabsichtigte Änderung, Jägern das Führen von Schusswaffen der Kategorie B während der rechtmäßigen Jagdausübung und bei vorhandener Waffenbesitzkarte zu ermöglichen. Bisher war es unumgänglich für das Führen von Schusswaffen der Kategorie B über einen gültigen Waffenpass zu verfügen. Hier fallen erhebliche bürokratische Hürden weg. Dies bedeutet unter anderem für Hundeführer, vor allem bei der Schwarzwildnachsuche, eine immense Vereinfachung und einen großen Sicherheitsgewinn.

Zu § 30 und § 31

Durch diese Bestimmungen sollen die bisherigen Kategorien von Schusswaffen C und D zu einer gemeinsamen Kategorie C zusammengelegt werden.

Nach der bisherigen Regelung sind zwar Schusswaffen der Kategorie C seit Oktober 2012 uneingeschränkt zu registrieren, jedoch Schusswaffen der Kategorie D nur bei einem Erwerb seit 2012 oder bei einem Eigentümerwechsel.

Es wird angemerkt, dass sämtliche Schusswaffen der bisherigen Kategorie D nachregistriert werden müssen, was einen erhöhten Aufwand für alle Betroffenen darstellen kann.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich